

2013/45

6. August 2013

Votum

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

Leitsatz:

Ein Zubau von PV-Modulen innerhalb der jeweils geltenden Frist für die vergütungsseitige Zusammenfassung von Anlagen führt nicht dazu, dass den zugebauten Modulen der Inbetriebnahmezeitpunkt der bereits in Betrieb genommenen Anlagen zugewiesen wird.

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchstellerin –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG durch den Vorsitzenden Dr. Lovens und die Mitglieder Dr. Pippke und Dr. Winkler im schriftlichen Verfahren einstimmig folgendes Votum:

Die Anspruchstellerin hat gegen die Anspruchsgegnerin keinen Anspruch darauf, dass der Strom, der in den im Jahr 2007 in Betrieb genommenen Solarstrommodulen der in der [... Straße ...], [...] [...], belegenen PV-Installation erzeugt und in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeist wird, nach den Vergütungssätzen für den Strom, der in den im Jahr 2006 am gleichen Ort in Betrieb genommenen Solarstrommodulen erzeugt wird, vergütet wird.

I Tatbestand

- 1 Die Parteien streiten darüber, nach welchem Vergütungssatz der Strom aus in 2007 in Betrieb genommenen Solarstrommodulen zu vergüten ist.
- 2 Die Anspruchstellerin hat am 11. Dezember 2006 eine PV-Installation mit einer Gesamtleistung von 4,5 kW_p in Betrieb genommen. Zu dieser PV-Installation baute sie auf demselben Dach weitere Solarstrommodule mit einer Gesamtleistung von 1,5 kW_p hinzu und nahm diese am 9. Mai 2007 in Betrieb. In einem zwischen den Parteien geschlossenen „Stromeinspeisevertrag“¹ heißt es u. a.:

„§ 2 Photovoltaikanlage

- (1) Der Einspeiser betreibt folgende Photovoltaikanlage (im Folgenden: Photovoltaikanlage): ...
Teil 1 – 4,5 kW_p: ...
Teil 2 – Erweiterung – 1,5 kW_p: ...
Adresse: ...
- (2) Die Photovoltaikanlage wurde am 11.12.2006 – die Erweiterung am 09.05.2007 – i. S. d. § 3 Abs. 4 EEG in Betrieb genommen und verfügt über eine installierte elektrische Wirkleistung von 6 kW_p. Die Stromerzeugung erfolgt durch den Wechselrichter.
- (3) ...
- (4) Der Netzbetreiber verpflichtet sich, den gesamten vom Einspeiser erzeugten ... Strom gemäß § 6 zu vergüten.

...

§ 6 Vergütung

- (1) Die Vergütung für den Strom aus der in § 2 genannten Photovoltaikanlage ... richtet sich nach dem EEG.
...“

¹Im Folgenden: Vertrag.

- 3 Die Anspruchstellerin ist der Ansicht, der Strom aus den zugebauten Solarstrommodulen sei mit dem gleichen Vergütungssatz zu vergüten wie der Strom aus den im Jahr 2006 in Betrieb genommenen Solarstrommodulen. Die Erweiterung sei innerhalb von sechs Monaten erfolgt, so dass die gesamte PV-Installation als eine einheitliche Anlage gelte. Sie beruft sich im Wesentlichen auf den „Stromeinspeisevertrag“ und ein an sie gerichtetes Schreiben der Verbraucherzentrale [...], das ihre Rechtsauffassung unter Bezug auf § 19 Abs. 1 EEG² bestätigt. In diesem kommt die Verbraucherzentrale zu dem Ergebnis, eine vergütungsseitige Anlagenzusammenfassung führe zu einem einheitlichen Inbetriebnahmedatum der zusammengefassten Anlagen.
- 4 Die Anspruchsgegnerin vergütet den Strom aus den 2007 zugebauten Solarstrommodulen mit dem für 2007 in Betrieb genommene Anlagen gültigen Vergütungssatz und ist der Auffassung, den Strom damit rechtskonform abzurechnen.
- 5 Mit Beschluss vom 19. Juni 2013 hat die Clearingstelle EEG das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO)³ nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen. Die durch die Clearingstelle EEG zu begutachtende Frage lautete:

Hat die Anspruchstellerin gegen die Anspruchsgegnerin einen Anspruch darauf, dass der Strom, der in den im Jahr 2007 in Betrieb genommenen Solarstrommodulen der in der [...Straße ...], [...] [...], belegenen PV-Installation erzeugt und in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeist wird, nach den Vergütungssätzen für den Strom, der in den im Jahr 2006 am gleichen Ort in Betrieb genommenen Solarstrommodulen erzeugt wird, vergütet wird?

2 Begründung

2.1 Verfahren

- 6 Die Besetzung der Clearingstelle EEG ergibt sich aus § 26 Abs. 1 VerfO. Das Verfahren wurde schriftlich durchgeführt, da alle Parteien und die Clearingstelle EEG dem

²Anmerkung der Clearingstelle EEG: Offensichtlich ist hiermit das EEG 2009 gemeint.

³Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG in der Fassung vom 06.04.2010, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/verfahrensordnung>.

zustimmten, §§ 28 Abs. 2 Satz 1 VerfO. Die Beschlussvorlage haben gemäß §§ 28, 24 Abs. 5 VerfO der Vorsitzende der Clearingstelle EEG Dr. Lovens und die rechtswissenschaftliche Koordinatorin Wolter erstellt.

2.2 Würdigung

- 7 Die im Jahr 2007 in Betrieb genommenen Solarstrommodule der Anspruchstellerin sind mit dem für das Jahr 2007 geltenden Vergütungssatz zu vergüten. Sie erhalten nicht den Vergütungssatz des Jahres 2006.
- 8 Ein Zubau von PV-Modulen innerhalb der jeweils geltenden Frist für die vergütungsseitige Zusammenfassung von Anlagen – hier: § 11 Abs. 6 EEG 2004⁴ – führt nicht dazu, dass den zugebauten Modulen der Inbetriebnahmezeitpunkt der bereits in Betrieb genommenen Anlagen zugewiesen wird.
- 9 Allein aus dem Inbetriebnahmezeitpunkt ergeben sich die Vergütungshöhe und -dauer jedes Solarstrommoduls. Dies hat die Clearingstelle EEG bereits in ihrem Hinweis 2011/11 vom 15. Juni 2011⁵ dargestellt. Der Hinweis wendet sich zwar der Rechtslage unter dem EEG 2009⁶ zu, seine grundsätzlichen Erwägungen trafen indes bereits auf das EEG 2004 zu. Denn auch die vergütungsseitige Anlagenzusammenfassung nach § 11 Abs. 6 EEG 2004 ist allein zur Berechnung der Leistungsschwellen – hier: § 11 Abs. 2 EEG 2004 – und zum Zweck der Ermittlung der Vergütungshöhe für die jeweils zuletzt in Betrieb genommene Anlage heranzuziehen⁷ und lässt den Inbetriebnahmezeitpunkt unberührt.

⁴Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich v. 21.07.2004 (BGBl. I S. 1918), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 07.11.2006 (BGBl. I S. 2550), nachfolgend bezeichnet als EEG 2004, außer Kraft gesetzt durch Art. 7 Satz 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074).

⁵Clearingstelle EEG, Hinweis v. 15.06.2011 – 2011/11, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2011/11>.

⁶Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), in der bis zum 31.12.2011 geltenden, zuletzt durch Art. 1 Nr. 33 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien v. 28.07.2011 (BGBl. I S. 1634) geänderten Fassung, nachfolgend bezeichnet als EEG 2009. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/eeg2009/arbeitsausgabe>.

⁷Vgl. zur Rechtslage unter dem EEG 2009 und dem EEG 2012 sowohl in der bis zum 31.03.2012 als auch in der ab dem 01.04.2012 geltenden Fassung <http://www.clearingstelle-ee.de/beitrag/2057>.

- 10 Aus einem PV-Anlagenzubau bis zum 31. Dezember 2008 an oder auf demselben Gebäude innerhalb von sechs Kalendermonaten ergibt sich somit nicht, dass den neu hinzugebauten Modulen der Inbetriebnahmezeitpunkt und somit die Vergütungshöhe und -dauer der bereits betriebenen Module zugewiesen wird. Die neu hinzugebauten Module erhalten nur dann die gleiche Vergütung, wenn zwischen der Inbetriebnahme der bestehenden Module und der der neuen Module kein Degressionsschritt lag.⁸ Dies ist vorliegend jedoch der Fall, da § 11 Abs. 5 EEG 2004 einen Degressionsschritt zum Jahreswechsel 2006/2007 vorschrieb.
- 11 Aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag ergibt sich nichts anderes. Zwar sind die im Jahr 2006 und die im Jahr 2007 zusätzlich installierten PV-Module darin als „eine“ bzw. „die Photovoltaikanlage“ bezeichnet. Diese Aussage beruht möglicherweise auf einem unzutreffenden Verständnis der Regelung zur vergütungsseitigen Zusammenfassung in § 11 Abs. 6 EEG 2004. Hiernach gelten mehrere PV-Anlagen, die sich entweder an oder auf demselben Gebäude befinden und innerhalb von sechs aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind, *zum Zweck der Ermittlung der Vergütungshöhe* für die jeweils zuletzt in Betrieb genommene Anlage als eine Anlage. Diese fiktive Zusammenfassung gilt ausschließlich in Bezug auf die Leistung der Anlagen für die Bestimmung der Vergütungshöhe nach § 11 Abs. 2 EEG 2004 und nicht in Bezug auf die Inbetriebnahme der zusammengefassten Anlagen. Daher folgt aus § 11 Abs. 6 EEG 2004 nicht, wie bereits oben unter Rn. 9 ausgeführt, dass später in Betrieb genommenen Modulen das Inbetriebnahmedatum der zuerst in Betrieb genommenen Module zugeordnet würde. Eine eindeutige Aussage dazu, dass sämtliche Module der vertragsgegenständlichen „Photovoltaikanlage“ als im Jahr 2006 in Betrieb genommen angesehen werden und/oder der in ihnen erzeugte Strom mit dem im Jahr 2006 geltenden Vergütungssatz vergütet wird, enthält der Vertrag ohnehin nicht. Vielmehr sind die unterschiedlichen Inbetriebnahmedaten der beiden mit „Teil 1“ und „Teil 2 – Erweiterung“ bezeichneten PV-Installationen in § 2 Abs. 2 des Vertrages ausdrücklich und unter Bezugnahme auf § 3 Abs. 4 EEG 2004 festgehalten; im Übrigen bestimmt § 6 Abs. 1 des Vertrages, dass sich die Vergütung nach dem EEG richtet, so dass bei der Auslegung von § 2 des Vertrages nicht davon auszugehen ist, dass die Parteien allein mit der gewählten Begrifflichkeit eine vertragliche Abweichung von den Regelungen des § 3 EEG 2004 vornehmen wollten.

⁸Vgl. zum Anlagenzubau über einen Degressionsschritt hinweg <http://www.clearingstelle-eeg.de/beitrag/871> und insbesondere <http://www.clearingstelle-eeg.de/beitrag/2057>.

- 12 Eine vom EEG 2004 abweichende Regelung wurde deshalb in dem Vertrag bei objektiver Würdigung letztlich nicht getroffen. Es kann deshalb dahinstehen, ob per Vertrag überhaupt ein vom EEG abweichender Anlagenbegriff oder ein vom EEG abweichendes Inbetriebnahmedatum vereinbart werden durfte.
- 13 Auch das von der Verbraucherzentrale [...] erstellte Rechtsgutachten führt zu keinem anderen Ergebnis. Darin vertritt die Verbraucherzentrale zum einen die Auffassung, dass § 19 Abs. 1 EEG 2009 auf PV-Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind, anzuwenden ist⁹. Zum anderen kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, eine vergütungsseitige Anlagenzusammenfassung nach § 19 Abs. 1 EEG 2009 führe zu einem einheitlichen Inbetriebnahmedatum der zusammengefassten Anlagen. Diese unzutreffenden gutachterlichen Einschätzungen ändern nicht die dargestellte Rechtslage; zudem kann nicht unterstellt werden, dass die Parteien des Stromeinspeisevertrages sich diese Wertungen für die Auslegung ihres Vertrages zu eigen machen wollten, so dass es auch in Ansehung des Gutachtens der Verbraucherzentrale [...] dabei bleibt, dass der Vertrag im Einklang mit den Regelungen des EEG 2004 auszulegen und anzuwenden ist.

Dr. Lovens

Dr. Pippke

Dr. Winkler

⁹Vgl. hierzu aber *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 29.01.2009 – 2008/51, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/51>.